

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ihr Zeichen: de/sc
Ihre Nachricht vom: 25.11.2022
Mein Zeichen: IV 624 - 87289/2022
Meine Nachricht vom: /

nur per Mail an: info@pro-regione.de

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

21. Dezember 2022

nachrichtlich:

Amt Mittleres Nordfriesland mit einer Kopie
Der Amtsvorsteher für die Gemeinde
Theodor-Storm-Straße 2 Vollstedt
25821 Bredsted

nur per Mail an: A.Hansen@amnf.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und
nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
→ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **7. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikfreiflächenanlage“ der Gemeinde Vollstedt, Kreis Nordfriesland**
- **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihr Schreiben vom 25.11.2022**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 21.12.2022**

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Vollstedt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Umfang von ca. 28 ha. Dafür ist u. a. die Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage liegt östlich der *Ole Landstraat* (K46), südlich der Ortslage der Gemeinde Vollstedt und westlich des *Norderfelder Wegs*. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Vollstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf die in Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 genannten Bereiche ausgerichtet werden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines solchen Bereiches, insofern entspricht das Planvorhaben nicht dem o. g. Grundsatz. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass Ausschlussgebiete gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 3 (Z) LEP-Fortschreibung 2021 nicht betroffen sind.

Bezüglich des Erfordernisses eines Raumordnungsverfahrens wird auf das Rundschreiben vom 18.10.2022 an die kreisfreien Städte, Kreise, Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter verwiesen. Demnach wird gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 13.09.2022 auf ein Raumordnungsverfahren für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden verzichtet. Ein Ausnahmefall, der die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich machen würde, liegt hier nicht vor.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Flächen mit Ausschlusswirkung (Tabukriterien) und Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis (Abwä-

gungskriterien) ermittelt hat. Die entsprechenden Darstellungen werden zur Kenntnis genommen. Abzuwarten bleibt die Vorlage des in Auftrag gegebenen Standortkonzeptes. Aus diesem sollte sich die Standortbegründung dann nachvollziehbar ergeben. Derzeit ist dies nicht der Fall.

In der Standortbegründung sollte zudem eine Auseinandersetzung mit der Belastung der Ortslage durch die Vorranggebiete Windenergie, die Bestands-Windkraftanlagen, die südöstlich der Ortslage verlaufende Hochspannungsfreileitung sowie nun geplante raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgen.

Darüber hinaus wird auf Kapitel 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 hingewiesen, wonach Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Es ist noch nicht nachvollziehbar, warum die Flächen der Bebauungspläne WEA im Norden und im Osten in der Karte 1 den ‚weichen Tabukriterien‘ zugeordnet werden, in der Karte zwei jedoch als Ausschlussflächen (übernommen aus Karte 1) dargestellt werden.

gez. Daniel Möller



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



.....
Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro
Pro Regione
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Herrn Amtsdirektor des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Vollstedt

Auskunft gibt : Frau Kille Husum, 21.12.2022
Durchwahl : 652
Zimmer-Nr. : 427
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Vollstedt

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Zum F + B-Plan

Im Standortkonzept Photovoltaik wurden die Flächen des Bebauungsplans Nr. 1 sowie dessen 1. und 2. Änderung als weiches Tabukriterium sowie Ausschlussflächen dargestellt. Gemäß Bekanntmachung vom 09.09.2022 wurden der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Vollstedt sowie dessen 1. und 2. Änderung mit Beschluss vom 23.08.2022 aufgehoben. Die Aufhebung trat mit Ende der Bekanntmachung am 25.09.2022 in Kraft.

Entsprechend können die betreffenden Flächen nicht mehr als o.g. Ausschlussflächen aufgrund eines bestehenden Bebauungsplans herangezogen werden. Lediglich die weiterhin fortbestehenden Ausgleichs-/Ökokontoflächen sind von einer möglichen Überplanung auszuschließen.

Da gemäß dem o.g. Erlasses zur Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen entsprechende Anlagen vorrangig u.a. in insbesondere vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, ausgerichtet werden sollen, wird eine weitere Auseinandersetzung mit diesen Flächen für erforderlich gehalten. Diese Flächen weisen bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes aus. Zudem liegen für diese Anlagen bereits Stromnetzanbindungen vor, sodass hier wahrscheinlich auch der Anschluss der PV-Anlagen auf eingriffsarme sowie Material einsparende Weise erfolgen könnte.

Ich weise darauf hin, dass es bereits in anderen Gemeinden Ausweisungen von Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen innerhalb und/oder direkt angrenzend von Windparks gibt. Entsprechend sollte auch hier geprüft werden, ob hier durch Kumulierung u.a. die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild minimiert werden können.

.....
Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Vollstedt

Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz), den Vorgaben des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021 und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Die teilweise notwendigen Knickrodungen sind rechtzeitig vor der geplanten Durchführung separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Knickrodungen sind im Verhältnis 1:2 (bei bewachsenen Knicks) bzw. 1:1 (bei unbewachsenen Knicks) durch Knickneuanlagen und/oder über ein Knick-Ökokonto auszugleichen.

Sofern die flächigen Eingriffe in Natur und Landschaft über ein Ökokonto kompensiert werden sollen, sind die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben.

Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss mir vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern. (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht)

Zur Führung des Kompensationskatasters und des entsprechenden Ökokontos bitte ich um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Zum B-Plan

Im Planbereich verläuft die Rohrleitung 8c des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Ostenu. Weitere Leitungen verlaufen an den Grenzen des Planbereichs. Die satzungsgemäßen Abstände sind zu beachten.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung

Zum F + B-Plan

Die Oberflächen der Anlagen sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung

Zum B-Plan

Hinweise der Planung

Der Satzungsentwurf enthält Regelungen gemäß § 86 Landesbauordnung (LBO). Damit im Falle von Zuwiderhandlungen auf die Bußgeldvorschrift des § 84 Abs. 3 LBO zurückgegriffen werden kann, ist ein Hinweis gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO im Anschluss an den Regelungskatalog im Text (Teil B) der Satzung zwingend erforderlich. Dabei sind die einzelnen Gestaltungsfestsetzungen aufzuführen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Kreises vom 18.10.2019 an die Amtsverwaltungen und Städte und bitte um Beachtung.

Vollstedt

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Gez.

Silke Kille

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturerschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Pro Regione
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
Pes / 1140_1141 / 2022

Kiel, den 21. Dezember 2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Neuwittenbek Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Solarpark Hasenmoor“

7. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuwittenbek

Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaikfreiflächenanlage“

- **Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
- **Äußerungen zur erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

1

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

2

Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhäufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

3

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschilderung und Verschattung von Flächen).

Durch die Sicherung des Betriebsgeländes, z. B. durch Zäune, entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann.

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH (2022).

4

Bei der Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen sind mögliche Habitatverluste von Offenland-Vogelarten zu berücksichtigen. Hier sind dann entsprechende Flächen außerhalb der Sondergebiete bereitzustellen.

Mit der Eingrünung der Randbereiche wird die negative Wirkung auf das Schutzgut Landschaft minimiert. Die von der AG-29 erwartete Förderung der Artenvielfalt erfordert hingegen weitergehende Maßnahmen der Biotopgestaltung.

5

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden.

Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissens-transfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen zu etablieren.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Gez.

Achim Peschken

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Frau Sophie Rossow
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: de/sc/
Ihre Nachricht vom: 25.11.2022/
Mein Zeichen: Vollstedt-Fplanänd7-Bplan3/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 25.11.2022

Gemeinde Vollstedt / Nordfriesland

7. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Vollstedt

- Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaikfreiflächenanlage“ und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Vollstedt

- Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“

Frühzeitige Beteiligung als Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder
Nachbargemeinde, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Rossow,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Pro Regione

Von: Tom.Jordt@lfu.landsh.de
Gesendet: Donnerstag, 5. Januar 2023 11:30
An: info@pro-regione.de
Betreff: Aufstellung B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Vollstedt

Sehr geehrte Frau Schall,

gegen die vorgelegten Plan bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes nur dann keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass keine Blendwirkungen auf die bestehenden Wohnhäuser entstehen.

Hinweis:
Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Umweltschutz
Dezernat 78
LfU 783
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-402
F +49 461 804-240

Tom.Jordt@llur.landsh.de
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de